

Der Landrat

Herrn Minister
Thomas Strobl
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart

8. Oktober 2019

Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Herr Minister Strobl,

mit Sorge beobachte ich im Landkreis Böblingen, wie die Autorität des Amtes von Bürgermeistern und Oberbürgermeistern Schaden nimmt, weil immer häufiger Wahlgewinner nicht zügig in ihr Amt eingesetzt werden können. Nach den Wahlen in Sindelfingen, Böblingen und Rutesheim fehlten im Landkreis Böblingen zeitweise 125.000 Einwohnern – dies ist ein Drittel der Kreisbevölkerung – ihre offiziell ins Amt gesetzten Stadtoberhäupter, weil in allen drei Städten aussichtslose Wahlanfechtungen bei Gericht zu verhandeln gewesen sind. Auch andernorts in Baden-Württemberg ist diese Entwicklung zu beobachten.

Eine politische Diskussion ist meines Erachtens dringend nötig, wie sich unsere Demokratie besser gegen diese Form des Missbrauchs wappnen kann; wenn nötig mittels Änderung des Kommunalwahlrechts.

- Zum einen würden für Bürgermeisterwahlen niedrigere Schwellenwerte in § 10 Abs. 3 KomWG bei den Einwohnerzahlen helfen, um Unterschriftenlisten von Unterstützern einzufordern. Ich rege zudem an, dass der Gesetzgeber den Begriff des „Bewerbers“ in § 10 weiter präzisieren und die Ernsthaftigkeit einer Bewerbung voraussetzen sollte.
- Zum anderen sollten fadenscheinige Wahlanfechtungen bei Gericht nicht dazu führen, dass Wahlgewinner ein bis zwei Jahre lang ihr Amt nur als Verweser ausführen dürfen. Hier würde eine Gleichstellung von Bürgermeistern mit Gemeinde- und Kreisräten durch eine Änderung des § 32 Abs.4 KomWG helfen, so dass auch Bürgermeister ihr Amt bereits nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl durch die Wahlprüfungsbehörde oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist antreten können.
- Zu diskutieren wäre auch eine Streichung des § 57a KomWG in Verbindung mit einer Anpassung der § 14 GemO und § 10 LKrO. Die daraus resultierende Unanwendbarkeit der Wahlausschlussgründe lässt auch Bewerber zu, die durch Krankheit oder Behinderung geschäftsunfähig sind. Dies entspricht sicherlich nicht der Intention des Bundesverfassungsgerichts, das in seiner Entscheidung vom 29. Januar 2019 – 2 BvC 62/14 sogar ausdrücklich erwähnt, dass ein Wahlrechtsausschluss durchaus verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht. So müssen wir uns derzeit mit der Wahlanfechtung unserer Kreistagswahl durch eine Bewerberin auseinandersetzen, bei der aufgrund zweier forensisch-psychiatrischer Gutachten nachweislich eine Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis diagnostiziert und daher fortwährend für geschäftsunfähig erklärt wurde.

Diese Vorschläge sind aus meiner Sicht legitim, da erstens die Hürde für ernsthafte Kandidaten leicht zu nehmen wäre und zweitens berechtigte Einwände weiterhin gründlich durch Richter geprüft würden.

Ich wäre dankbar, wenn der Landtag möglichst bald mit der Problematik und den genannten Vorschlägen auseinandersetzt und Sie als Innenminister das Thema auf die Tagesordnung setzen.

Dem Ansehen des Amtes von (Ober-)Bürgermeistern wird der Diskurs nützen.

Ich bitte um eine zeitnahe Rückmeldung, da allein für unseren Landkreis im kommenden Jahr sieben Bürgermeisterwahlen anstehen.

Mit freundlichen Grüßen

The image shows a handwritten signature in blue ink. The signature is written in a cursive style and reads "Roland Bernhard". Below the signature, the name "Roland Bernhard" is printed in a standard black font.

Roland Bernhard